

BGer 6B_1182/2016 vom 2. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1182_2016

FR: TF 6B_1182/2016 du 2 décembre 2016

IT: TF 6B_1182/2016 del 2 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Solothurn verurteilte X. _____ im Berufungsverfahren am 31. August 2016 wegen fahrlässiger Verletzung einer Verkehrsregel und des fahrlässigen Missachtens der Meldepflicht nach Verursachen eines Sachschadens zu einer Busse von Fr. 300.- respektive zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse.

E. 2

Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der angefochtene Entscheid wurde X. _____ am 6. September 2016 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann folglich am 7. September 2016 zu laufen und endete am 6. Oktober 2016. Die erst am 12. Oktober 2016 der Post übergebene Beschwerde ist verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 BGG). Dem Beschwerdeführer ist eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 500.- aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.